Ausgabe A

59

V 3232 A

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

1969 | Ausgegeben in Kiel am 30. April | Nr. 7

Tag	INHALT	Seite
10. 4. 69	**Gesetz über baugestalterische Festsetzungen** . . . . . *GS Schl.-H., Gl.Nr. 2130*	59
22. 4. 69	**Erstes Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken** *GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a*	60
24. 4. 69	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (— Sechstes LBesÄndG —)** . . . . . *Ändert Ges. vom 11. März 1958, GS Schl.-H., Gl.Nr. 2032, S. 3 i. d. F. d. B. vom 6. August 1968*	62
25. 4. 69	Landesverordnung über die Errichtung von Polizeibehörden . . . . . *GS Schl.-H., Gl.Nr. 2012*	78

477/1969

Gesetz über baugestalterische Festsetzungen

Vom 10. April 1969

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2130

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) mit der darin enthaltenen Ermächtigung, in den Bebauungsplan auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufzunehmen, erhält Gesetzeskraft. § 12 des Bundesbaugesetzes ist anzuwenden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 1960 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 10. April 1969

Für den Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

Dr. Schlegelberger

472/1969

Erstes Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken

Vom 22. April 1969

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2020 a

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Neuordnung des Gebietes der Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt, Glashütte und Harksheide

§ 1

Die Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt (Kreis Pinneberg), Glashütte und Harksheide (Kreis Stormarn) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen „Norderstedt" und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 2

Norderstedt ist kreisangehörige Stadt des Kreises Segeberg.

§ 3

Die nach den Gebietsänderungen zu wählenden Vertretungen des Kreises Segeberg und der Stadt Norderstedt werden am Tage der allgemeinen Gemeinde- und Kreiswahl in Schleswig-Holstein im Jahre 1970 gewählt.

§ 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 183) findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Die hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinden Friedrichsgabe, Garstedt und Harksheide treten in den einstweiligen Ruhestand mit der Maßgabe, daß § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein entsprechend gilt.

§ 5

(1) Die in der Stadt Norderstedt gelegenen Zweigstellen der Kreissparkassen Pinneberg und Stormarn werden Zweigstellen der Kreissparkasse Segeberg.

(2) Der Übergang erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Hierbei ist der Unterschied zwischen den Verbindlichkeiten und den Vermögenswerten auszugleichen; ferner ist die zur Übertragung verpflichtete Kreissparkasse für den Geschäftswert der zu übertragenden Zweigstellen zu entschädigen.

(3) Kommt innerhalb eines Jahres zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so ordnet die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde die Überführung der Zweigstellen an und regelt die Auseinandersetzung.

(4) § 30 Abs. 3 Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 191) findet entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil

Bildung eines Planungszweckverbandes Norderstedt-Kaltenkirchen

§ 6

(1) Die Gemeinden Norderstedt, Henstedt-Ulzburg, Ellerau, Alveslohe und Kaltenkirchen werden zu einem Planungszweckverband zusammengeschlossen.

(2) Er führt den Namen „Planungszweckverband Norderstedt-Kaltenkirchen".

(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(4) Der Verband besitzt Dienstherrnfähigkeit.

§ 7

Organe des Verbandes sind:
1. der Verbandsausschuß,
2. der Bürgermeisterausschuß,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 8

Dem Verband wird die Aufgabe übertragen, den Flächennutzungsplan für das Verbandsgebiet aufzustellen, um durch gemeinsame Planung den Ausgleich der verschiedenen Belange der Verbandsglieder zu erreichen.

§ 9

(1) Der Verband kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(2) Der Verband bestimmt seine innere Organisation durch eine Verbandssatzung, die vom Verbandsausschuß zu beschließen ist. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Verband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Planungszweckverband Norderstedt-Kaltenkirchen".

§ 10

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern.

(2) Die Verbandsglieder entsenden je angefangene 6000 Einwohner ein Mitglied in den Verbandsausschuß, das aus der Mitte der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen ist. Die Gemeindevertretungen wählen für jedes Mitglied einen Vertreter für den Fall der Behinderung.

(3) Der Verbandsausschuß beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht

durch die Verbandssatzung dem Bürgermeisterausschuß oder dem Verbandsvorsteher Aufgaben übertragen werden.

§ 11

(1) Der Bürgermeisterausschuß besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsglieder; im Falle der Behinderung tritt an ihre Stelle ihr Vertreter.

(2) Den Vorsitz im Bürgermeisterausschuß führt der Verbandsvorsteher, im Falle der Behinderung sein Vertreter.

(3) Der Bürgermeisterausschuß ist vor Beschlußfassung durch den Verbandsausschuß über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Verbandes zu hören.

§ 12

(1) Der Verbandsvorsteher wird vom Verbandsausschuß aus der Mitte des Bürgermeisterausschusses auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig wählt der Verbandsausschuß aus der Mitte des Bürgermeisterausschusses einen oder mehrere Vertreter des Verbandsvorstehers; § 40 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher leitet die Verwaltung des Verbandes nach den Grundsätzen und Richtlinien des Verbandsausschusses und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Er führt die Beschlüsse des Verbandsausschusses durch. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung verantwortlich.

(3) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet und mit dem Siegel des Verbandes versehen sind.

§ 13

Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 14

Der Verband ist berechtigt, zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage von den Verbandsgliedern nach Maßgabe der Verbandssatzung, der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes zu erheben. § 101 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

§ 15

Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

§ 16

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 979) für den Verband entsprechend.

Dritter Teil

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 17

Das Gesetz über Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 21. September 1963 (GVOBl. Schl.-H. S. 99) *) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Gliederung und Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 19. Juni 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2
   a) wird der Buchstabe c) gestrichen,
   b) werden die Buchstaben d) bis o) durch die Buchstaben c) bis n) ersetzt.
2. In § 3 Nr. 3
   a) wird ein neuer Buchstabe j) und das Wort „Norderstedt" eingefügt,
   b) werden die bisherigen Buchstaben j) bis n) durch die Buchstaben k) bis o) ersetzt.

§ 18

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung der Fünften Landesverordnung zur Berichtigung der Anlage zum Gerichtsorganisationsgesetz vom 29. Januar 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 33) *) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt „II. Landgerichtsbezirk Itzehoe"
   a) wird der Unterabschnitt „C. Amtsgericht Garstedt" gestrichen,
   b) werden die bisherigen Buchstaben D. bis P. durch die Buchstaben C. bis O. ersetzt.
2. In Abschnitt „III. Landgerichtsbezirk Kiel"
   a) wird als neuer Unterabschnitt K. eingefügt:

„K. Amtsgericht Norderstedt
Gemeinden:

1. Hasloh	3. Tangstedt
2. Norderstedt	4. Wilstedt"

   b) werden die bisherigen Buchstaben K. bis O. ersetzt durch die Buchstaben L. bis P.

Vierter Teil

Inkrafttreten

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 22. April 1969

Der Ministerpräsident
Dr. Lemke

Der Innenminister
Dr. Schlegelberger

*) *GS Schl.-H., Gl.Nr. 300*

473/1969

Sechstes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (– Sechstes LBesÄndG –) *)

Vom 24. April 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Besoldungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesbesoldungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung von Vorschriften der Abschnitte I, II und IV

1. In § 2 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Kinderzuschlag," das Wort „Amtszulagen," eingefügt.
2. Der 4. Titel des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

§ 21

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Amtszulagen dürfen in den Besoldungsordnungen nur für solche Ämter vorgesehen werden, deren Amtsinhalt sich von dem der Grundämter (§ 5 Abs. 3) abhebt. Die Amtszulagen dürfen 75 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsten Besoldungsgruppe im Sinne des § 5 Abs. 3 nicht übersteigen. Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig; sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten dürfen in den Besoldungsordnungen Stellenzulagen vorgesehen werden. Stellenzulagen sind widerruflich. Für die Höhe der Stellenzulagen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 22

Sonstige Zuwendungen

Sonstige Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt und wenn

a) aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zuzumuten ist oder

b) besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abzugelten sind.".

3. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Eingruppierung der Wahlbeamten auf Zeit in den Gemeinden

(1) Die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden können höchstens wie folgt eingruppiert werden:

in Gemeinden	
bis zu 3 000 Einwohnern	in die BesGr. A 12
von 3 001 bis 5 000 Einwohnern	in die BesGr. A 13
von 5 001 bis 7 000 Einwohnern	in die BesGr. A 13 a
von 7 001 bis 10 000 Einwohnern	in die BesGr. A 14
von 10 001 bis 20 000 Einwohnern	in die BesGr. A 15
von 20 001 bis 30 000 Einwohnern	in die BesGr. A 16
von 30 001 bis 40 000 Einwohnern	in die BesGr. B 2
über 40 00 Einwohner	in die BesGr. B 3.

(2) Werden die Geschäfte eines Amtes durch die Verwaltung einer Gemeinde geführt, so tritt für die Eingruppierung des Bürgermeisters an die Stelle der nach Abs. 1 maßgebenden Einwohnerzahl

a) wenn die Gemeinde dem Amt angehört, die Einwohnerzahl des mitverwalteten Amtes,

b) wenn die Gemeinde dem Amt nicht angehört, die Summe der Einwohnerzahlen der Gemeinde und des Amtes

mit der Maßgabe, daß die in Abs. 1 festgelegten Höchstgrenzen nur um eine Besoldungsgruppe überschritten werden dürfen.

(3) Die Bürgermeister in den kreisfreien Städten können höchstens wie folgt eingruppiert werden:

in Städten	
bis zu 150 000 Einwohnern	in die BesGr. B 4
über 150 000 Einwohner	in die BesGr. B 8.

*) *Ändert Ges. vom 11. März 1958, GS Schl.-H., Gl.Nr. 2032, S. 3 i. d. F. d. B. vom 6. August 1968*

(4) Die anderen hauptamtlichen Magistratsmitglieder in den Städten können höchstens wie folgt eingruppiert werden:

a) als erster Stellvertreter des Bürgermeisters eine Besoldungsgruppe unter diesem,

b) als Leiter der Bauverwaltung oder der Finanzverwaltung zwei Besoldungsgruppen unter der des Bürgermeisters,

c) alle übrigen hauptamtlichen Magistratsmitglieder drei Besoldungsgruppen unter der des Bürgermeisters, jedoch nicht höher als in die BesGr. B 3.

(5) Einem Wahlbeamten auf Zeit in den Gemeinden, der auf Grund seines Besoldungsdienstalters nicht das Endgrundgehalt der nach Abs. 1 oder 2 für ihn höchstzulässigen Besoldungsgruppe erreicht, können bis zu drei Dienstalterszulagen vorweg gewährt werden.".

4. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Eingruppierung der Landräte

Die Landräte können höchstens in die Besoldungsgruppe B 3 eingruppiert werden."

5. In § 28 Abs. 1 wird die Zahl „9" durch das Wort „sechs" ersetzt.

6. In § 41 werden

a) in Satz 1 zwischen den Worten „nach" und „Grundsätzen" die Worte „den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften. Für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge richtet sich die Gewährung dieser Beihilfen, soweit tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen, nach" eingefügt,

b) die bisherigen Sätze 3 und 4 gestrichen.

7. § 42 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Beamten auf Widerruf, die im Vorbereitungsdienst stehen, erhalten Unterhaltszuschüsse in Höhe von mindestens 50 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn.".

§ 2

Änderung der Anlage I
(Besoldungsordnungen A und B)

1. Die Vorbemerkungen Nrn. 1, 4, 8 und 11 werden wie folgt gefaßt:

„1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Ein Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen der Landesbeamten.

4. Die Amtszulagen und Stellenzulagen sind Monatsbeträge.

8. Die Beamten, deren Amtsbezeichnung sich durch gesetzliche Überleitung ändert, dürfen mit Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten ihre bisherige Amtsbezeichnung neben der in der Besoldungsordnung aufgeführten Amtsbezeichnung außerhalb des Dienstes weiterführen.

11. Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Strafvollzugsdienst erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Vollzugsanstalten eine ruhgehaltfähige Stellenzulage von 36,40 DM.".

2. Folgende Vorbemerkungen werden eingefügt:

„12. Die Amtsbezeichnungen Sparkassenrendant in Besoldungsgruppe A 11 und Sparkassenoberrendant in Besoldungsgruppe A 12 sind nur für Sparkassenleiter und hauptamtliche Vorstandsmitglieder von Sparkassen, die Amtsbezeichnung Sparkassendirektor in den Besoldungsgruppen A 13 bis B 3 ist nur für Sparkassenleiter und geschäftsführende Vorstandsmitglieder von Sparkassen, die Amtsbezeichnung Zweiter Sparkassendirektor in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 ist nur für weitere hauptamtliche Vorstandsmitglieder von Sparkassen vorgesehen.

13. Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 erhalten für die Zeit ihrer Verwendung als Rechtspfleger eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 62,— DM.

14. Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 erhalten für die Zeit ihrer Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Steuerfahndung nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 62,— DM.

15. Beamte des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen nach näherer Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage bis zu 62,— DM.

16. Die Lehrkräfte, stellvertretenden Leiter und Leiter an den Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschulen mit Heim, den Schulen der Landesjugendheime und den Heimen für behinderte Kinder erhalten ein um 62,— DM erhöhtes Grundgehalt. Die Erhöhung ist widerruflich; sie wird nach einer Bezugsdauer von 15 Jahren unwiderruflich.".

3. In Besoldungsgruppe A 2 werden die Amtsbezeichnung „Justizwachtmeister[1])" und die Fußnote 1 gestrichen.

4. In Besoldungsgruppe A 3 werden

   a) gestrichen:
   die Amtsbezeichnung „Justizoberwachtmeister[1])" und die Fußnote 1,

   b) eingefügt:
   unter Landesdienst die Amtsbezeichnung „Justizwachtmeister".

5. In Besoldungsgruppe A 4 werden

   a) gestrichen:
   die Amtsbezeichnung „Justizhauptwachtmeister[1])" und die Fußnote 1,

   b) eingefügt:
   unter Landesdienst die Amtsbezeichnung „Justizoberwachtmeister".

6. In Besoldungsgruppe A 5 werden

   a) gestrichen:

   die Amtsbezeichnungen
   „Aufseher beim Landesfürsorgeheim[1])"
   „Oberjustizhauptwachtmeister",

   b) eingefügt:

   aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnung
   „Justizhauptwachtmeister",

   bb) bei der Amtsbezeichnung „Erzieher" in den Zusatz „bei einem Landesjugendheim" vor dem Wort „Landesjugendheim" die Worte „Landesfürsorgeheim oder",

   cc) hinter den Amtsbezeichnungen
   „Eichwart"
   „Gewerbeassistent"
   „Karthographenassistent"
   „Maschinenführer"
   „Regierungsvermessungsassistent"
   „Werkführer"
   „Gemeindebauassistent"
   „Kreisbauassistent"
   „Stadtbauassistent"
   „Technischer Assistent"
   „Technischer Kreisassistent"
   „Technischer Stadtassistent"
   „Vermessungsassistent"
   der Fußnotenhinweis „7)",

   dd) folgende Fußnote:
   „[7]) Erhält vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle eine Amtszulage von 20,— DM.".

7. In Besoldungsgruppe A 6 werden

   a) gestrichen:

   die Amtsbezeichnungen
   „Gruppenaufseher beim Landesfürsorgeheim"
   „Oberaufseher beim Landesfürsorgeheim[1])",

   b) eingefügt:

   aa) bei der Amtsbezeichnung „Gruppenerzieher" in den Zusatz „bei einem Landesjugendheim" vor dem Wort „Landesjugendheim" die Worte „Landesfürsorgeheim oder",

   bb) hinter den Amtsbezeichnungen
   „Eichmeister"
   „Gewerbesekretär"
   der Fußnotenhinweis „1)".

8. In Besoldungsgruppe A 7 werden

   a) gestrichen:

   die Amtsbezeichnung „Gerichtsvollzieher[1])" und die Fußnote 1,

   b) eingefügt:

   aa) bei der Amtsbezeichnung „Obererzieher" in den Zusatz „bei einem Landesjugendheim" vor dem Wort „Landesjugendheim" die Worte „Landesfürsorgeheim oder",

   bb) hinter den Amtsbezeichnungen
   „Brandmeister"
   „Gewerbeobersekretär"
   „Karthographenobersekretär"
   „Obereichmeister[2])"
   „Oberwerkmeister"
   „Regierungsoberbausekretär"
   „Regierungsvermessungsobersekretär"
   „Gemeindeoberbausekretär"
   „Kreisoberbausekretär"
   „Stadtoberbausekretär"
   „Technischer Kreisobersekretär"
   „Technischer Obersekretär"
   „Technischer Stadtobersekretär"
   „Vermessungsobersekretär"
   der Fußnotenhinweis „7)",

   cc) folgende Fußnote:
   „[7]) Erhält eine Amtszulage von 30,50 DM.".

9. In Besoldungsgruppe A 8 werden

   a) gestrichen:

   die Amtsbezeichnungen
   „Gewerbeoberkontrolleur"
   „Obergerichtsvollzieher[2])",

   b) eingefügt:

   aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnung „Gerichtsvollzieher[2])",

   bb) hinter der Amtsbezeichnung „Hauptsekretär[1])" der Fußnotenhinweis „4)",

cc) folgende Fußnote:

„4) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Finanzministers eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.".

10. In Besoldungsgruppe A 9 werden

a) gestrichen:

die Amtsbezeichnung „Hauptgerichtsvollzieher3)",

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnungen

„Regierungslandwirtschaftsinspektor1)",
„Obergerichtsvollzieher3)",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Garteninspektor"
„Städtischer Garteninspektor"

der Fußnotenhinweis „1)",

c) in der Fußnote 1 der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Erhält ein um 62,— DM erhöhtes Grundgehalt,",

d) die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:

„2) Kann in bestimmten Stellen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 43,90 DM erhalten, jedoch als Amtsinspektor nur im gehobenen Dienst der Amtsverwaltung, als Stadtinspektor nur in einer Stadt bis zu 20 000 Einwohnern.".

11. In Besoldungsgruppe A 10 werden

a) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnungen

„Fachoberlehrer"
„Regierungslandwirtschaftsoberinspektor2)",

bb) unter Kommunaldienst die Amtsbezeichnung

„Städtischer Gartenoberinspektor2)"

anstelle von „Städtischer Obergartenbauinspektor",

cc) hinter der Amtsbezeichnung

„Gartenoberinspektor"

der Fußnotenhinweis „2)",

b) in der Fußnote 2 der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
„Erhält ein um 62,— DM erhöhtes Grundgehalt,".

12. In Besoldungsgruppe A 11 werden

a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnungen „Berufschuloberlehrer1) 2) 3)", „Fachschuloberlehrer1) 2)", „Polizeischullehrer",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Lehrer"
„Sparkassenrendant"

die jeweiligen Fußnotenhinweise „3)" und „5)",

cc) die Fußnoten 1, 2, 3 und 5,

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnung „Regierungslandwirtschaftsamtmann6)",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Eichamtmann"
„Gewerbeamtmann"
„Karthographenamtmann"
„Regierungsbauamtmann"
„Regierungsbrandamtmann"
„Regierungsvermessungsamtmann"
„Technischer Amtmann"
„Brandamtmann"
„Gemeindebauamtmann"
„Kreisbauamtmann"
„Stadtbauamtmann"
„Stadtvermessungsamtmann"
„Technischer Stadtamtmann"

der Fußnotenhinweis „6)",

cc) folgende Fußnote:

„6) Erhält ein um 62,— DM erhöhtes Grundgehalt, wenn neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.".

13. Die Besoldungsgruppe A 11 a wird gestrichen.

14. In Besoldungsgruppe A 12 werden

a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnungen
„Gartenbauoberlehrer1) 2) 3)"
„Gewerbeoberlehrer1) 2)"
„Handelsoberlehrer1)"
„Hauptlehrer" mit dem Zusatz „ , soweit an einem Aufbauzug4) 5)"
„Landwirtschaftsoberlehrer1)"
„Polizeischulhauptlehrer4) 5)"
„Rektor" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 13²) 4) 8)",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen
„Berufsschuloberlehrer"
„Fachschuloberlehrer"
„Gymnasiallehrer"
„Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt"

„Polizeischuloberlehrer"
„Realschullehrer"
„Sonderschullehrer"
„Sparkassenoberrendant"

die jeweiligen Fußnotenhinweise „2)", „3)", „4)", „7)" und „9)",

cc) die Fußnoten 2, 3, 4, 5, 8 und 9,

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnung
„Oberlehrer",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Gymnasiallehrer"
„Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt"

der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 13",

cc) hinter der Amtsbezeichnung „Polizeischuloberlehrer" der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 13[7])",

c) die Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„[1]) Für Berufsschuloberlehrer und Fachschuloberlehrer mit besonderen Anstellungsvoraussetzungen ist die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsgruppe.".

15. In Besoldungsgruppe A 12 a werden
a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnungen

„Berufsschuloberlehrer[1]) [2])"
„Fachschuloberlehrer[1])"
„Gartenbauoberlehrer[1]) [2])"
„Gewerbeoberlehrer[1]) [2])"
„Gymnasialoberlehrer[3])"
„Handelsoberlehrer[1])"
„Landwirtschaftsoberlehrer[1])"
„Realschulkonrektor[3])"
„Sonderschulhauptlehrer[2]) [3])"
„Sonderschulkonrektor[2]) [3])"
„Sonderschuloberlehrer[2]) [5])"
„Taubstummenoberlehrer[2]) [5])",

bb) hinter der Amtsbezeichnung „Konrektor" die Fußnotenhinweise „3)" und „4)",

cc) die Fußnoten 1 bis 5,

b) eingefügt:

aa) die Amtsbezeichnung „Hauptlehrer",

bb) hinter der Amtsbezeichnung „Konrektor" der Zusatz „ , soweit nicht in der BesGr. A 13 a".

16. In Besoldungsgruppe A 13 werden
a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnungen
„Assistent" mit dem Zusatz „an einer Pädagogischen Hochschule[3])"
„Polizeischulrektor[5])"
„Realschulrektor[5])"
„Regierungskulturrat[6])"
„Sonderschulrektor[5]) [8])",
„Taubstummenoberlehrer[8]) [17])",

bb) hinter der Amtsbezeichnung „Rektor" der Zusatz „als Leiter einer Volksschule mit einem voll ausgebauten Aufbauzug[5])",

cc) hinter den Amtsbezeichnungen

„Regierungsgewerbemedizinalrat"
„Regierungslandwirtschaftsrat"
„Regierungsveterinärrat"
„Sonderschuloberlehrer"
„Magistrats-(Senats-)rat"

die jeweiligen Fußnotenhinweise „6)", „7)", „8)", „13)" und „17)",

dd) die Fußnoten 5, 7, 8 und 17,

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnungen

„Berufsschuloberlehrer[16]) [18])"
„Fachschuloberlehrer[16]) [18])"
„Gymnasiallehrer[19])"
„Gymnasialoberlehrer[16]) [18])"
„Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt[19])"
„Polizeischuloberlehrer[19]) [20])"
„Realschuloberlehrer",

bb) unter Kommunaldienst die Amtsbezeichnung
„Wissenschaftlicher Rat"

cc) hinter der Amtsbezeichnung
„Rektor"
der Zusatz „als Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen",

dd) hinter der Amtsbezeichnung
„Regierungsgewerbemedizinalrat"
der Fußnotenhinweis „6)",

ee) bei der Amtsbezeichnung
„Wissenschaftlicher Assistent"
in den Zusatz vor dem Fußnotenhinweis „9)" die Worte „oder an einer Pädagogischen Hochschule",

ff) folgende Fußnoten:

„[18]) Nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen nach Maßgabe der Laufbahnverordnung.

[19]) Nur als Beförderungsamt.

[20]) Nur für Lehrer mit Prüfung für das Lehramt an Realschulen.".

17. In Besoldungsgruppe A 13 a werden

a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnungen

„Direktor einer Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule"
„Polizeischulrat" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 14"
„Regierungsschulrat"
„Schulrat" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 14"
„Stellvertretender Direktor eines Landesjugendheims"
„Stellvertretender Direktor und Professor an einer Musikakademie",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Forstmeister"
„Medizinalrat" mit dem Zusatz „bei einem Landeskrankenhaus"
„Kreisforstmeister"
„Städtischer Forstmeister"

die jeweiligen Fußnotenhinweise „2)" und „3)",

cc) die Fußnoten 2 und 3,

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnungen

„Konrektor[4])"
„Oberlehrer an einer Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule[5])"
„Polizeischulkonrektor"
„Realschulkonrektor"
„Sonderschulhauptlehrer"
„Sonderschulkonrektor"
„Taubstummenoberlehrer[5])",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Forstmeister"
„Medizinalrat" mit dem Zusatz „bei einem Landeskrankenhaus"
„Kreisforstmeister"
„Städtischer Forstmeister"

der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 13",

cc) hinter der Amtsbezeichnung

„Stellvertretender Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule"

der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 14" anstelle des Zusatzes „mit Heim",

dd) folgende Fußnoten:

„[4]) An einer Volksschule mit einem voll ausgebauten Aufbauzug, sonst in der BesGr. A 12 a.

[5]) Nur Lehrer mit der Prüfung für das Lehramt an Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschulen bei Verwendung an einer solchen Schule.".

18. In Besoldungsgruppe A 14 werden

a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnungen

„Direktor eines Landesjugendheims[2])"
„Direktor und Professor einer Musikakademie" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 15"
„Oberregierungskulturrat"
„Polizeischulrat" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 13 a",

bb) hinter der Amtsbezeichnung
„Schulrat"
der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 13 a",

cc) hinter der Amtsbezeichnung
„Obermagistrats-(senats-)rat"
der Fußnotenhinweis „6)",

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnungen

„Oberstudienrat an der Höheren Fachschule für Sozialarbeit des Landes Schleswig-Holstein"
„Polizeischulrektor"
„Realschulrektor"
„Rektor" mit dem Zusatz „als Leiter einer Volksschule mit einem vollausgebauten Aufbauzug"
„Sonderschulrektor"
„Stellvertretender Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule" mit dem Zusatz „mit Heim und mindestens 12 Klassen"
„Stellvertretender Direktor eines Landesjugendheims"
„Stellvertretender Direktor und Professor der Musikakademie[10])",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule"
der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 15" anstelle des Zusatzes „mit Heim"
„Kreisoberforstmeister" der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 15",

cc) hinter den Amtsbezeichnungen

„Direktor der Höheren Fachschule für Sozialarbeit des Landes Schleswig-Holstein"
„Schulrat"

der Fußnotenhinweis „10)",

dd) hinter der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat" der Fußnotenhinweis „12)",

ee) hinter der Amtsbezeichnung „Oberregierungsschulrat" der Fußnotenhinweis „10)" anstelle des Fußnotenhinweises „2)",

ff) in der Fußnote 11 folgender Satz:

„Erhält als ständiger Vertreter des Direktors einer Ingenieurschule eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156,— DM.",

gg) folgende Fußnote:

„[12]) Erhält als Fachleiter an einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien oder als Abteilungsleiter an dem Studienseminar für höhere Lehrämter an berufsbildenden Schulen eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 156,— DM.".

19. In Besoldungsgruppe A 15 werden

a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnung „Landesarbeitsgerichtsdirektor[8]) [9])",

bb) in der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor an einer Musikakademie" das Wort „an" und der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 14[2])",

cc) hinter der Amtsbezeichnung „Medizinaldirektor" der Zusatz „als Leiter eines Landeskrankenhauses",

dd) hinter den Amtsbezeichnungen

„Landgerichtsdirektor"
„Verwaltungsgerichtsdirektor"

die jeweiligen Fußnotenhinweise „4)" und „5)",

ee) hinter den Amtsbezeichnungen

„Archivdirektor" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 14"
„Bibliotheksdirektor" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 14"
„Kreisbaudirektor"
„Kreismedizinaldirektor"
„Kreisverwaltungsdirektor"
„Magistrats-(Senats-)direktor"
„Museumsdirektor" mit dem Zusatz „, soweit nicht in den BesGr. A 13, A 13 a und A 14"
„Sparkassendirektor" mit dem Zusatz „, soweit nicht in den BesGr. A 13, A 13 a, A 14, A 16, B 2 und B 3"
„Städtischer Baudirektor"
„Städtischer Medizinaldirektor"
„Städtischer Verwaltungsdirektor"
„Städtischer Veterinärdirektor"
„Werkdirektor"
„Zweiter Sparkassendirektor" mit dem Zusatz „, soweit nicht in den BesGr. A 13, A 13 a, A 14 und A 16"

der Fußnotenhinweis „[6])",

ff) die Fußnoten 4, 5, 6 und 9,

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnungen

„Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule" mit dem Zusatz „mit Heim und mindestens 12 Klassen"
„Direktor eines Landesjugendheims"
„Direktor im landesgeologischen Dienst"
„Landesverwaltungsdirektor"
„Regierungseichdirektor"
„Regierungsfischereidirektor"
„Regierungslandwirtschaftsdirektor"
„Regierungspharmaziedirektor"
„Regierungsschuldirektor"
„Regierungsvermessungsdirektor"
„Regierungsveterinärdirektor"
„Regierungsvolkswirtschaftsdirektor",

bb) unter Kommunaldienst die Amtsbezeichnungen

„Kreisoberforstmeister"
mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 14"
„Kreisverterinärdirektor"
„Städtischer Branddirektor"
„Städtischer Chemiedirektor"

cc) hinter den Amtsbezeichnungen

„Kreisverwaltungsdirektor"
„Oberstudiendirektor"

der Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. A 16",

dd) hinter der Amtsbezeichnung „Medizinaldirektor" der Fußnotenhinweis „10)",

ee) folgende Fußnote:

„[10]) Nur als Leiter eines Landeskrankenhauses oder als ständiger Vertreter eines in die BesGr. A 16 eingruppierten Leiters eines Landeskrankenhauses.".

20. In Besoldungsgruppe A 16 werden

a) gestrichen:

aa) die Amtsbezeichnungen

„Amtsgerichtspräsident"
„Direktor der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein"
„Finanzpräsident"
„Landgerichtspräsident" mit dem Zusatz „, soweit nicht in der BesGr. B 3"

„Senatspräsident beim Finanzgericht"
„Senatspräsident beim Landessozialgericht"
„Senatspräsident beim Oberlandesgericht"
„Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht",

bb) hinter den Amtsbezeichnungen

„Leitender Magistrats-(Senats-)baudirektor"
„Leitender Magistrats-(Senats-)direktor"
„Leitender Medizinaldirektor"
„Leitender Werkdirektor"
„Sparkassendirektor" mit dem Zusatz „ , soweit nicht in den BesGr. A 13, A 13 a, A 14, A 15, B 2 und B 3"
„Zweiter Sparkassendirektor" mit dem Zusatz „ , soweit nicht in den BesGr. A 13, A 13 a, A 14 und A 15"

der Fußnotenhinweis „1)",

cc) die Fußnote 1,

b) eingefügt:

aa) unter Landesdienst die Amtsbezeichnungen

„Landesarbeitsgerichtsdirektor"
„Landgerichtsdirektor" mit dem Zusatz „als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten"
„Leitender Medizinaldirektor[3])"
„Leitender Polizeidirektor"
„Leitender Regierungsschuldirektor"
„Oberstudiendirektor[3])"
„Verwaltungsgerichtsdirektor" mit dem Zusatz „als ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts",

bb) unter Kommunaldienst die Amtsbezeichnung

„Kreisverwaltungsdirektor" mit dem Zusatz „ , soweit nicht in der BesGr. A 15",

cc) folgende Fußnote:

„[3]) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes in besonderen Fällen.",

c) die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:

„[2]) Nur als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht oder als Leiter der Strafvollzugsabteilung beim Generalstaatsanwalt.".

21. In Besoldungsgruppe A H 3 werden eingefügt:

a) die Amtsbezeichnung „Leitender Oberarzt an einer Universitätsklinik[7])",

b) folgende Fußnote:

„[7]) Nur als ständiger Vertreter des Klinikdirektors. Erhält mit Beginn der auf seine Ernennung folgenden Vorlesungszeit eines Semesters für seine Lehrtätigkeit ein nichtruhegehaltfähiges Kolleggeldpauschale von 1 200 DM jährlich, sofern nicht die Gewährung von Unterrichtsgebühren nach bisherigem Recht durch eine schriftliche, binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei der erstmaligen Amtsübernahme gegenüber dem Kultusminister abzugebende Erklärung verlangt wird. Wird dem Beamten der Titel eines außerplanmäßigen Professors an der Universität Kiel verliehen, so erhöht sich mit Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit eines Semesters das Kolleggeldpauschale auf 2 400 DM jährlich.".

22. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt gefaßt:

„Besoldungsordnung B
Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1
2 323,70 DM
Ortszuschlag: I b

Besoldungsgruppe 2
2 765,70 DM
Ortszuschlag: I b

Landesdienst

Amtsgerichtspräsident
Direktor der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein
Leitender Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts
Senatspräsident beim Finanzgericht
Senatspräsident beim Landessozialgericht
Senatspräsident beim Oberlandesgericht
Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht

Kommunaldienst

Sparkassendirektor, soweit nicht in der Besoldungsordnung A und in der BesGr. B 3

Besoldungsgruppe 3
2 909,20 DM
Ortszuschlag: I a

Landesdienst

Finanzpräsident
Kurator der Universität Kiel
Landesbaudirektor

Kommunaldienst

Sparkassendirektor, soweit nicht in der Besoldungsordnung A und in der BesGr. B 2

Besoldungsgruppe 4
3 120,70 DM
Ortszuschlag: I a

Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein
Finanzgerichtspräsident
Landgerichtspräsident
Leitender Ministerialrat
Präsident des Landesarbeitsgerichts
Präsident des Landessozialgerichts
Präsident des Verwaltungsgerichts
Vizepräsident beim Oberlandesgericht
Vizepräsident beim Oberverwaltungsgericht

Besoldungsgruppe 5
3 324,30 DM
Ortszuschlag: I a

Generalstaatsanwalt
Landesschuldirektor

Besoldungsgruppe 6
3 534,70 DM
Ortszuschlag: I a

Ministerialdirigent
Vizepräsident beim Landesrechnungshof

Besoldungsgruppe 7
3 738,20 DM
Ortszuschlag: I a

Oberfinanzpräsident

Besoldungsgruppe 8
3 950,80 DM
Ortszuschlag: I a

Oberlandesgerichtspräsident
Präsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe 9
4 570,50 DM
Ortszuschlag: I a

Präsident des Landesrechnungshofs
Staatssekretär

Besoldungsgruppe 10
4 986,10 DM
Ortszuschlag: I a

Besoldungsgruppe 11
5 505,80 DM
Ortszuschlag: I a".

23. In den Anhang zur Besoldungsordnung A werden eingefügt:

a) in Besoldungsgruppe A 5 die Amtsbezeichnung
„Oberjustizhauptwachtmeister",

b) in Besoldungsgruppe A 8 die Amtsbezeichnung
„Obergerichtsvollzieher[5])",

c) in Besoldungsgruppe A 11 die Amtsbezeichnung
„Polizeischullehrer",

d) in Besoldungsgruppe A 11 a
hinter der Amtsbezeichnung „Gymnasiallehrer [3])"
der Fußnotenhinweis „6)",

e) folgende Besoldungsgruppe:
„Besoldungsgruppe 12 a

Hauptlehrer, soweit nicht Schulleiter oder an einem Aufbauzug
Konrektor, soweit nicht ständiger Vertreter des Rektors einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen",

f) in Besoldungsgruppe A 13 die Amtsbezeichnungen
„Polizeischulhauptlehrer"
„Regierungskulturrat"
„Rektor" mit dem Zusatz „soweit nicht Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen"

g) in Besoldungsgruppe A 13 a die Amtsbezeichnungen
„Realschulkonrektor" mit dem Zusatz „ , soweit nicht ständiger Vertreter des Rektors einer Realschule"
„Sonderschulkonrektor" mit dem Zusatz „ , soweit nicht ständiger Vertreter des Rektors einer Sonderschule",

h) in Besoldungsgruppe A 14 die Amtsbezeichnungen
„Oberregierungskulturrat"
„Polizeischulrat"
„Realschulrektor" mit dem Zusatz „bei der Landeszentralstelle für Lehrerfortbildung",

i) hinter Besoldungsgruppe A 15
folgende Besoldungsgruppe:
„Besoldungsgruppe 16
Landgerichtspräsident",

k) folgende Fußnoten:

„[5]) Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

[6]) Erhält folgende Grundgehaltssätze:
974,60 — 1 020,30 — 1 066,00 —
1 111,70 — 1 157,40 — 1 203,10 —
1 248,80 — 1 294,50 — 1 340,20 —
1 385,90 — 1 431,60 — 1 477,30 —
1 523,00 — 1 568,70 DM.".

Artikel 2

§ 1

Überleitung der Beamten in das neue Recht, Wahrung des Besitzstandes

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten und Richtern in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Anlage (Überleitung).

Anl. S. 73

(2) Bei Verkündung des Gesetzes im Amt befindliche Gymnasiallehrer, Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt, Polizeischuloberlehrer, Realschullehrer und Sonderschullehrer, die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Fußnote 4 zur BesGr. A 12 LBesG 1968 noch nicht erfüllen, erhalten zwei Jahre nach Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Zulage von 50,70 DM, bis sie in ein Amt der BesGr. A 13 oder höher befördert werden. Diese Regelung gilt für die Dauer eines Jahres vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats an.

(3) Verringert sich durch dieses Gesetz das Grundgehalt eines Beamten oder Richters, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages, bis dieser durch Erhöhungen des Grundgehalts ausgeglichen ist. Zum Grundgehalt in diesem Sinne gehören auch Amts- und Stellenzulagen.

§ 2

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus Beförderungsämtern

Bei einem Beamten, der in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1971 aus einem Amt in den Ruhestand getreten ist, das nicht der Eingangsgruppe seiner Laufbahn angehört, und der die Dienstbezüge dieses Amtes nicht mindestens ein Jahr erhalten hat, sind abweichend von § 120 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Landesbeamtengesetzes die Bezüge des von ihm zuletzt bekleideten Amtes ruhegehaltfähig.

Artikel 3

§ 1

Änderung des Überleitungsrechts der Versorgungsempfänger

(1) Bei am 1. Oktober 1968 vorhandenen Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 oder A 13 a des Landesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Grundgehälter (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen)

der Besoldungsgruppen A 1 und A 2
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3,

der Besoldungsgruppe A 5
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,

der Besoldungsgruppe A 9
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

der Besoldungsgruppe A 13 und A 13 a
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,

wenn der Beamte sich bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Amt der genannten Besoldungsgruppen befunden hat oder in eine dieser Besoldungsgruppen übergeleitet worden ist, das innegehabte Amt das Eingangsamt der Laufbahn war und er seit der Anstellung in der Laufbahn

des einfachen Dienstes eine Dienstzeit von einem Jahr,

des mittleren Dienstes eine Dienstzeit von zwei Jahren,

des gehobenen Dienstes eine Dienstzeit von drei Jahren,

des höheren Dienstes eine Dienstzeit von fünf Jahren in diesem Amt zurückgelegt hat. Bei Aufstiegsbeamten und Beamten einer Einheitslaufbahn tritt hierbei an die Stelle des Zeitpunktes der Anstellung der Zeitpunkt des Aufstiegs in die höhere Laufbahn. Satz 1 gilt auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 bemessen sind, wenn das innegehabte Amt nicht das Eingangsamt des Beamten war, sowie für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt bemessen sind, das höher als das der Besoldungsgruppe des Eingangsamtes ist. Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge nach einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A H 1 bemessen sind, gilt Satz 1 sinngemäß; bei der Berechnung der für die Überleitung in die Besoldungsgruppe A H 2 erforderlichen Dienstzeit von fünf Jahren ist vom Zeitpunkt der Ernennung unter Übertragung der Funktionen eines Beamten der Besoldungsgruppe A H 1 auszugehen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall nach dem 30. September 1968, aber vor dem 1. Oktober 1969 eingetreten ist.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Versorgungsempfänger, deren Versorgungsberechtigung aus einer Verwendung als Assistent, Lektor oder wissenschaftlicher Assistent an einer Hochschule entstanden ist. Das gleiche gilt, wenn das innegehabte Amt nicht zu der seiner Eingruppierung entsprechenden Laufbahngruppe, sondern zu einer niedrigeren Laufbahngruppe gehört oder es sich bei dem innegehabten Amt um ein Einzelamt gehandelt hat.

§ 2

Bemessung von Versorgungsbezügen aus ersatzlos weggefallenen Ämtern

(1) Für Versorgungsempfänger mit Versorgungsbezügen aus Ämtern, die mit dem Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes ersatzlos weggefallen sind, kann auf deren Antrag die letzte oder die an ihre Stelle getretene oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister eine neue Besoldungsgruppe bestimmen, wenn das wegen der besoldungsrechtlichen Entwicklung geboten ist. Solche Entscheidungen haben sich im Rahmen der für das Überleitungsrecht der Beamten des Landes geltenden Grundsätze zu halten.

(2) Zahlungen nach Abs. 1 sind frühestens vom Ersten des Antragsmonats an zu leisten. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1969 gestellt werden, gelten als am 1. Januar 1969 gestellt.

Artikel 4

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Der Innenminister wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge sowie die Fußnoten zu den Besoldungsgruppen in der Nummernfolge neu zu ordnen, unwiderrufliche Stellenzulagen, soweit nicht schon in diesem Gesetz geschehen, zu Amtszulagen umzubenennen und sonstige Unstimmigkeiten des Wortlauts des Landesbesoldungsgesetzes zu beseitigen.
(2) Soweit in Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei Verkündung dieses Gesetzes noch die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor" verwendet ist, tritt an ihre Stelle die durch dieses Gesetz eingeführte Amtsbezeichnung „Staatssekretär".

Artikel 5

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), des Ergänzungsgesetzes vom 29. März 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), des Änderungsgesetzes vom 24. Juli 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 103) und des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 9. November 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Als Amtsbezüge werden gewährt:

   a) für den Ministerpräsidenten ein Amtsgehalt, bestehend aus einem Grundgehalt in Höhe von hundertzehn vom Hundert des einem Beamten der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Grundgehaltssatzes und dem Ortszuschlag,

   b) für die Landesminister ein Amtsgehalt, bestehend aus einem Grundgehalt in Höhe von hundertzehn vom Hundert des einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 zustehenden Grundgehaltssatzes und dem Ortszuschlag.

   Zu dem Amtsgehalt treten Kinderzuschläge nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften.".

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „ein Rest der ruhegehaltfähigen Gesamtzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Jahr.".

Artikel 6

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 2 Nr. 10 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Januar 1968,
2. Artikel 3 § 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 1968,
3. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1969.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 24. April 1969

Der Ministerpräsident
Dr. Lemke

Der Innenminister
Dr. Schlegelberger

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Engelbrecht-Greve

Der Justizminister
zugleich für den Kultusminister
von Heydebreck

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
zugleich für den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Gaul

Der Finanzminister
Qualen

Anlage

Überleitung

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 2	Justizwachtmeister	A 3	—
A 3	Justizoberwachtmeister	A 4	—
A 4	Justizhauptwachtmeister	A 5	—
A 5	Aufseher beim Landesfürsorgeheim	—	Erzieher mit dem Zusatz „bei einem Landesfürsorgeheim"
	Oberjustizhauptwachtmeister	A 5 kw	—
A 6	Gruppenaufseher beim Landesfürsorgeheim	—	Gruppenerzieher mit dem Zusatz „bei einem Landesfürsorgeheim"
	Oberaufseher beim Landesfürsorgeheim	A 7	Obererzieher mit dem Zusatz „bei einem Landesfürsorgeheim"
A 7	Gerichtsvollzieher	A 8	—
A 8	Gewerbeoberkontrolleur	—	Gewerbehauptsekretär
	Obergerichtsvollzieher	A 8 kw	—
A 9	Hauptgerichtsvollzieher	—	Obergerichtsvollzieher
A 10	Städtischer Obergartenbauinspektor	—	Städtischer Gartenoberinspektor
A 11	Berufsschuloberlehrer	A 12	—
	Fachschuloberlehrer	A 12	—
	Lehrer, die bei der Verkündung des Gesetzes mindestens zwei Jahre das Endgrundgehalt bezogen haben	A 12	Oberlehrer
	Polizeischullehrer	A 11 kw	—
A 11 a	Berufsschuloberlehrer	A 12	—
	Fachschuloberlehrer	A 12	—
	Hauptlehrer soweit Leiter einer Volksschule oder an einem Aufbauzug	A 12 a	—
	im übrigen	A 12 a kw	—
	Konrektor soweit ständiger Vertreter des Rektors einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen	A 12 a	—
	im übrigen	A 12 a kw	—
	Polizeischulhauptlehrer	A 13 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 12	Berufsschuloberlehrer	A 13	—
	Fachschuloberlehrer	A 13	—
	Gartenbauoberlehrer	A 13	Berufsschuloberlehrer, falls an einer Berufsschule; Fachschuloberlehrer, falls an einer Berufsfach- oder Fachschule
	Gewerbeoberlehrer	A 13	
	Handelsoberlehrer	A 13	
	Landwirtschaftsoberlehrer	A 13	
	Hauptlehrer	A 12 a	—
	Polizeischulhauptlehrer	A 13 kw	—
	Rektor soweit Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen	A 13	—
	im übrigen	A 13 kw	—
	Gymnasiallehrer, die bei Verkündung des Gesetzes die Voraussetzungen der Fußnote 4 zur BesGr. A 12 LBesG 1968 erfüllen	A 13	—
	Oberlehrer an einer Justizvollzugsanstalt, die bei Verkündung des Gesetzes die Voraussetzungen der Fußnote 4 zur BesGr. A 12 LBesG 1968 erfüllen	A 13	—
	Polizeischuloberlehrer, die bei Verkündung des Gesetzes die Voraussetzungen der Fußnote 4 zur BesGr. A 12 LBesG 1968 erfüllen	A 13	—
	Realschullehrer, die bei Verkündung des Gesetzes die Voraussetzungen der Fußnote 4 zur BesGr. A 12 LBesG 1968 erfüllen	A 13	Realschuloberlehrer
	Sonderschullehrer, die bei Verkündung des Gesetzes die Voraussetzungen der Fußnote 4 zur BesGr. A 12 LBesG 1968 erfüllen	A 13	Sonderschuloberlehrer

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 12 a	Berufsschuloberlehrer	A 13	—
	Fachschuloberlehrer	A 13	—
	Gartenbauoberlehrer	A 13	Berufsschuloberlehrer, falls an einer Berufsschule, Fachschuloberlehrer, falls an einer Berufsfach- oder Fachschule
	Gewerbeoberlehrer	A 13	
	Handelsoberlehrer	A 13	
	Landwirtschaftsoberlehrer	A 13	
	Gymnasialoberlehrer	A 13	—
	Konrektor	A 13 a	—
	Realschulkonrektor soweit ständiger Vertreter des Rektors einer Realschule	A 13 a	—
	im übrigen	A 13 a kw	—
	Sonderschulhauptlehrer	A 13 a	—
	Sonderschulkonrektor soweit ständiger Vertreter des Rektors einer Sonderschule	A 13 a	—
	im übrigen	A 13 a kw	—
	Sonderschuloberlehrer	A 13 a	Oberlehrer an einer Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule
	Taubstummenoberlehrer	A 13 a	—
A 13	Assistent an einer Pädagogischen Hochschule	—	Wissenschaftlicher Assistent mit dem Zusatz „an einer Pädagogischen Hochschule"
	Polizeischulrektor	A 14	—
	Realschulrektor soweit Leiter einer Realschule	A 14	—
	soweit bei der Landeszentralstelle für Lehrerfortbildung	A 14 kw	—
	Regierungskulturrat	A 13 kw	—
	Rektor als Leiter einer Volksschule mit einem voll ausgebauten Aufbauzug	A 14	—
	Sonderschuloberlehrer	A 13 a	Oberlehrer an einer Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule
	Sonderschulrektor	A 14	—
	Taubstummenoberlehrer	A 13 a	—

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 13 a	Direktor einer Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule	A 14	Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule
	Polizeischulrat	A 14 kw	—
	Regierungsschulrat	A 14	Oberregierungsschulrat
	Schulrat	A 14	—
	Stellvertretender Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule soweit an einer Schule mit Heim und mindestens 12 Klassen	A 14	—
	im übrigen	—	—
	Stellvertretender Direktor eines Landesjugendheims	A 14	—
	Stellvertretender Direktor und Professor an einer Musikakademie	A 14	Stellvertretender Direktor und Professor der Musikakademie
A 14	Direktor einer Gehörlosen-, Schwerhörigen- oder Sprachkrankenschule soweit an einer Schule mit Heim und mindestens 12 Klassen	A 15	—
	im übrigen	—	—
	Direktor eines Landesjugendheims	A 15	—
	Direktor und Professor einer Musikakademie	A 15	—
	Oberregierungskulturrat	A 14 kw	—
	Oberregierungsschulrat soweit Leiter der Abteilung Allgemeinbildung bei der Landespolizeischule	—	Polizeischulrektor*)
	Polizeischulrat	A 14 kw	—
A 15	Landesarbeitsgerichtsdirektor	A 16	—
	Landgerichtsdirektor soweit ständiger Vertreter des Landgerichtspräsidenten	A 16	—
	Verwaltungsgerichtsdirektor soweit ständiger Vertreter des Präsidenten des Verwaltungsgerichts	A 16	—

*) Diese Überleitung gilt nicht für den bei Verkündung des Gesetzes im Amt befindlichen Beamten.

Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
A 16	Amtsgerichtspräsident	B 2	—
	Direktor der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein	B 2	—
	Finanzpräsident	B 3	—
	Landgerichtspräsident	A 16 kw	—
	Leitender Oberstaatsanwalt soweit ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts	B 2	—
	Senatspräsident beim Finanzgericht	B 2	—
	Senatspräsident beim Landessozialgericht	B 2	—
	Senatspräsident beim Oberlandesgericht	B 2	—
	Senatspräsident beim Oberverwaltungsgericht	B 2	—
B 1	Leitender Polizeidirektor	A 16	—
B 3	Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein	B 4	—
	Finanzgerichtspräsident	B 4	—
	Generalstaatsanwalt	B 5	—
	Landgerichtspräsident	B 4	—
	Leitender Ministerialrat	B 4	—
	Präsident des Landesarbeitsgerichts	B 4	—
	Präsident des Landessozialgerichts	B 4	—
	Präsident des Verwaltungsgerichts	B 4	—
	Vizepräsident beim Oberlandesgericht	B 4	—
	Vizepräsident beim Oberverwaltungsgericht	B 4	—
B 5	Ministerialdirigent	B 6	—
	Vizepräsident beim Landesrechnungshof	B 6	—
B 6	Oberfinanzpräsident	B 7	—
B 7	Oberlandesgerichtspräsident	B 8	—
	Präsident des Oberverwaltungsgerichts	B 8	—
B 8	Ministerialdirektor	B 9	Staatssekretär
	Präsident des Landesrechnungshofs	B 9	—

Landesverordnung über die Errichtung von Polizeibehörden

Vom 25. April 1969

GS Schl.-H., Gl.Nr. 2012

Auf Grund des § 8 des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. April 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 131) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Polizeidirektionen

(1) Es werden folgende Polizeidirektionen als untere Landesbehörden gebildet:

1. Polizeidirektion Mitte mit dem Sitz in Kiel
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Kiel, Eckernförde, Rendsburg, Neumünster, Bad Segeberg und Plön,
2. Polizeidirektion Nord mit dem Sitz in Flensburg
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Flensburg, Flensburg-Land, Niebüll, Husum, Tönning und Schleswig,
3. Polizeidirektion West mit dem Sitz in Itzehoe
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Itzehoe, Heide, Meldorf und Pinneberg,
4. Polizeidirektion Süd mit dem Sitz in Lübeck
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Lübeck, Oldenburg, Eutin, Bad Oldesloe und Ratzeburg.

(2) Die Polizeidirektionen haben die der Polizei durch § 168 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen, soweit sie nicht den anderen Polizeibehörden obliegen.

§ 2

Kriminalpolizeidirektionen

(1) Es werden folgende Kriminalpolizeidirektionen als untere Landesbehörden gebildet:

1. Kriminalpolizeidirektion Mitte mit dem Sitz in Kiel
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Kiel, Eckernförde, Rendsburg, Neumünster, Bad Segeberg und Plön,
2. Kriminalpolizeidirektion Nord mit dem Sitz in Flensburg
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Flensburg, Flensburg-Land, Niebüll, Husum, Tönning und Schleswig,
3. Kriminalpolizeidirektion West mit dem Sitz in Itzehoe
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Itzehoe, Heide, Meldorf und Pinneberg,
4. Kriminalpolizeidirektion Süd mit dem Sitz in Lübeck
   für die Bezirke der Polizeiinspektionen Lübeck, Oldenburg, Eutin, Bad Oldesloe und Ratzeburg.

(2) Den Kriminalpolizeidirektionen obliegt insbesondere die Aufklärung und Verfolgung von Verbrechen und Vergehen sowie deren vorbeugende Bekämpfung. Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Behörden der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei, zur Aufklärung und Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen und zu deren vorbeugender Bekämpfung bleibt unberührt.

§ 3

Wasserschutzpolizeidirektion

(1) Für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein wird eine Wasserschutzpolizeidirektion als untere Landesbehörde mit dem Sitz in Kiel gebildet.

(2) Die Wasserschutzpolizeidirektion hat die der Polizei durch § 168 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes und andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben in den Küstengewässern (das Meer zwischen der Küstenlinie in der Nordsee bei mittlerem Hochwasser beziehungsweise in der Ostsee bei Mittelwasser und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres) und Häfen sowie auf den Wasserstraßen und den der Schiffahrt dienenden Binnengewässern, Wasserbauten, Schleusen, Kai-, Ufer- und sonstigen Anlagen durchzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Vorschriften

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein vom 25. März 1953 (GVOBl. Schl.-H. S. 33) außer Kraft.

Kiel, den 25. April 1969

Für den Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

Dr. Schlegelberger

Herausgeber und Verleger: Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Tel. 59 61. Das Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein erscheint in zwei Ausgaben: Ausgabe A zweiseitiger Druck, Ausgabe B einseitiger Druck.
Laufender Bezug nur durch die Post.
Bezugspreis: vierteljährlich für Ausgabe A 3,10 DM, für Ausgabe B 4,70 DM.
Einzelstücke: je angefangene 24 Seiten 0,50 DM nur durch die Kieler Druckerei, Bergstraße 11—13, Postscheckkonto Hamburg Nr. 147 95 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages oder Barzahlung.
Preis dieser Ausgabe 0,50 DM zuzüglich Versandgebühr 0,10 DM.
Kieler Druckerei 689 6000 4. 69